

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 24. April 2025, Zahl: 3/15-2025, mit der eine Neufassung der Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen erlassen wird (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich Bediensteten der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen intergrierenden Bestandteil dieser Verordnung dargestellten Anlage, Nebengebührenordnung (NGO) angeführt und hängen von der jeweiligen Verwendung ab.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage (Nebengebührenordnung) angeführten Prozentsätze, mit Ausnahme der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Z. 1 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, zuzüglich der im § 11 Abs. 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 – K-GVBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, festgesetzten Zulage sinngemäß gilt, sind solche des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.



§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt; die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der/die Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der/die Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der/die Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 25. April 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 18. Dezember 2019, Zahl: 5/15-2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth

Anlage:

Nebengebührenordnung

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 24. April 2025, Zahl.: 3/15-2025, mit welcher an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Bedienstete der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen zu gewährende Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden

Abschnitt I Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

a)	1 Trauung	2 Überstunden
b)	2 Trauungen	4 Überstunden
c)	für jede weitere Trauung	1 Überstunde

Abschnitt II Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Bedienstete der allgemeinen Verwaltung

1.	Amtsleiter/in	monatlich 4,64799 %
2.	Amtsleiter-Stellvertreter/in	monatlich 3,00000 %
3.	Bauleiter/in für die örtliche Bauleitung	monatlich 1,85919 %
4.	Bautechniker/in und Bauamtsleiter/in	monatlich 9,30000 %
5.	Buchhalterische und kaufmännische Betreuung der ausgegliederten Gesellschaften, Betriebe und Vereine der Gemeinde	monatlich 9,30000 %
6.	Betriebsleiter/in für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigung, Kanalisation, Gemeindewasserversorgung, Gemeindewohnblöcke, Wirtschaftshof)	monatlich 1,85919 %

Abschnitt III Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1.	Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	monatlich 2,4789 %
2.	Lohnbuchhaltung	monatlich 2,4789 %

Bedienstete in handwerklicher Verwendung – Wirtschaftshof und Reinigungsdienst

1.	Vollarbeit im Wirtschaftshof	monatlich 1,38145 %
2.	Teilarbeit im Wirtschaftshof und Wirtschaftshofleitung	monatlich 0,69073 %
3.	Reinigungsdienst ausschließlich im Amts-/Kulturzentrum	monatlich 2,70229 %
4.	Reinigungsdienst ausschließlich im Volksschulgebäude	monatlich 0,43472 %
5.	Reinigungsdienst gemischt im Amts-/Kulturzentrum und Volksschulgebäude	monatlich 1,56850 %

**Abschnitt IV
Gefahrenzulage
(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bedienstete in handwerklicher Verwendung - Wirtschaftshof

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Vollarbeit im Wirtschaftshof | monatlich 1,38145 % |
| 2. | Teilarbeit im Wirtschaftshof und Wirtschaftshofleitung | monatlich 0,69073 % |

**Abschnitt V
Aufwandsentschädigung
(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Amtsleiter/in | monatlich 4,64799 % |
| 2. | Amtsleiter-Stellvertreter/in | monatlich 3,00000 % |
| 3. | Bauleiter/in für die örtliche Bauleitung | monatlich 1,85919 % |
| 4. | Bautechniker/in und Bauamtsleiter/in | monatlich 8,00000 % |
| 5. | Buchhalterische und kaufmännische Betreuung der ausgegliederten Gesellschaften, Betriebe und Vereine der Gemeinde | monatlich 8,00000 % |
| 6. | Betriebsleiter/in für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen (Abfallbeseitigung, Kanalisation, Gemeindewasserversorgung, Gemeindewohnblöcke, Wirtschaftshof) | monatlich 1,85919 % |
| 7. | Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind | monatlich 1,23941 % |

**Bedienstete in handwerklicher Verwendung –
Wirtschaftshof und Reinigungsdienst**

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Vollarbeit im Wirtschaftshof | monatlich 1,38145 % |
| 2. | Teilarbeit im Wirtschaftshof und Wirtschaftshofleitung | monatlich 0,69073 % |
| 3. | Reinigungsdienst ausschließlich im Amts-/Kulturzentrum | monatlich 2,70229 % |
| 4. | Reinigungsdienst ausschließlich im Volksschulgebäude | monatlich 0,43472 % |
| 5. | Reinigungsdienst gemischt im Amts-/Kulturzentrum und Volksschulgebäude | monatlich 1,56850 % |

**Abschnitt VI
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetzes gebühren für die Dauer der Führung der

- | | | |
|----|------------|---------------------|
| a) | Hauptkasse | monatlich 3,09866 % |
| b) | Nebenkasse | monatlich 1,85919 % |

**Abschnitt VII
Bereitschaftsentschädigung
(§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994)**

Rufbereitschaft

- | | | |
|---|--|---------------------|
| – | bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem | 0,03967 % je Stunde |
| – | über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem | 0,07934 % je Stunde |

